

Richtlinie für die Verleihung der Umweltehrung der Stadt Herzogenrath

**Der Rat der Stadt Herzogenrath beschließt am 7. November 2023 die Aktualisierung
der Richtlinie für die Verleihung der Umweltehrung**

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Umweltehrung der Stadt Herzogenrath wird jährlich vergeben. Der Preis wird verliehen in der Kategorie:
Ehrenamtliches Engagement im Umwelt-/ Klimaschutz
Form der Auszeichnung: Urkunde + umweltbezogenes Ehrengeschenk.
- (2) Die Verleihung der Umweltehrung setzt voraus, dass die Einzelpersonen sowie Vereine, Gruppen bzw. Organisationen für ein ehrenamtliches Engagement geehrt werden. Bei professionell geführten Institutionen ist eine Auszeichnung nur für Teilbereiche/ Organisationseinheiten möglich, die ausschließlich ehrenamtlich tätig sind.
- (3) Die Umweltehrung kann an jede natürliche oder juristische Person, Personengruppen, Arbeitsgemeinschaften, oder Institutionen mit Ausnahme der städtischen Ämter und Behörden des Landes und Bundes verliehen werden, die ihren Wohnsitz, Arbeitsort bzw. ihre Geschäftsniederlassung in Herzogenrath haben.
- (4) Eine erneute Auszeichnung eines Preisträgers ist möglich.
- (5) Eine Auszeichnung für hauptamtliche/berufliche Tätigkeiten ist nicht möglich.
- (6) Voraussetzung für die Verleihung der Umweltehrung ist außerordentliches Engagement im Sinne des Umwelt-/ Klimagedankens, beispielsweise durch: Arten- und Biodiversitätsschutz, Naturschutz, Klimaschutz, Klimafolgenanpassung, Nachhaltigkeit, Umweltschutz (inklusive Abfallvermeidung und -verwertung), Biologische Landwirtschaft/biologisches Gärtnern.

§ 2

Bewerbung

- (1) Vorschlagsberechtigt sind die ortsansässigen Umweltverbände, der*die Bürgermeister*in sowie jede*r Bürger*in der Stadt Herzogenrath.
- (2) Eine Bewerbung erfolgt über einen auf der Homepage der Stadt und im Serviceportal verfügbaren Bewerbungsbogen. Alternativ kann der Bogen beim Klimaschutzmanagement /Umweltmanagement angefragt werden. Die Bewerbung erfolgt ausschließlich per Post oder über das Serviceportal. Bewerbungen per E-Mail sind nicht zulässig, da die verschlüsselte Übermittlung personenbezogener Daten (Dritter) nicht garantiert werden kann.

§ 3

Festlegung der Preisträger


- (1) Bei der Auswahl eines Preisträgers aus den Nominierten stehen die folgenden Kriterien im Vordergrund: Vorbildfunktion für andere; Modellcharakter und praktische Umsetzbarkeit um einen Nachahmungseffekt erzielen zu können; ganzheitliche, kooperative und innovative Lösungsansätze um bestehende Probleme zu entschärfen / zu lösen;
- (2) Die Preisträgerin / der Preisträger wird vom Stadtrat per Beschluss ausgewählt. Der Klima- und Umweltschutzausschuss soll darüber vorher einen Empfehlungsbeschluss fassen.
- (3) Darüber hinaus kann der Klima- und Umweltschutzausschuss dem Stadtrat die Verleihung von „Sonderpreisen“ vorschlagen. In diesen Fällen wird kein Preisgeld ausgelobt.
- (4) Die Entscheidung ist endgültig, der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 4

In-Kraft-Treten

- (1) Die Neufassung der „Richtlinie der Stadt Herzogenrath über die Verleihung einer Umweltehrung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Zeitgleich tritt die vorherige Version aus dem Jahr 2021 außer Kraft.

Herzogenrath, den 07.11.2023



(Dr. Benjamin Fadavian)
Der Bürgermeister